

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Reinigungs- und Sicherheitsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) erlässt die Stadt Hilpoltstein folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherheitspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Hilpoltstein.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbständigen Gehwege sowie die selbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege
oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,00 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) Auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt ungerührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslagen an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentlichen Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und

Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechts nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) Insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück und
 - a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
 - b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,50 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,
 - c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.
- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und

Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind,

- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf die treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 6:30 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 20.12.2006 außer Kraft.

Hilpoltstein, den 12.03.2021

Markus Mahl
Erster Bürgermeister

Anlage: Straßenreinigungsverzeichnis

Straßenreinigungsverzeichnis der Stadt Hilpoltstein (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Gruppe A

Hilpoltstein St 2238	Gredinger Str. - Heidecker Str. - Altstadttring
Hilpoltstein St 2225	Heidecker Str. - Altstadttring - Allersberger Str.
Hilpoltstein St 2220	Rother Str. - Freystädter Str.
Karm RH 25	Richtung Obermässing
Karm St 2388	Ortsdurchfahrt Lay - Berching
Lay RH 26	Ortsdurchfahrt
Meckenhausen St 2238	Bezirk A
Meckenhausen RH 26	Bezirk G und F
Meckenhausen RH 32	Bezirk H
Mindorf RH 25	Bezirk B
Mörlach St 2220	Bezirk A
Pierheim RH 28	Ortsdurchfahrt Meckenhausen - Mörlach
Sindersdorf St 2238	Ortsdurchfahrt Meckenhausen - Jahrsdorf
Solar St 2238	Bezirk A
Unterrödel St 2225	Bezirk A Richtung Hilpoltstein
Unterrödel St 2225	Bezirk B Richtung Thalmässing
Unterrödel St 2226	Bezirk A Richtung Heideck
Weinsfeld St 2391	Bezirk A
Weinsfeld RH 26	Bezirk B

Straßenreinigungsverzeichnis der Stadt Hilpoltstein (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Gruppe B

Adalbert-Stifter-Str.	Fasanenweg	Ottheinrichstraße	Ortsteile:
Adam-Krafft-Straße	Felsenstraße	Ottostraße	Altenhofen (Bezirk A - G)
Adenauerstraße	Fichtestraße	Parkweg	Auholz
Agnesstraße	Finkenschlag	Patersholzer Weg	Bischofsholz
Ahornstraße	Flurstraße	Pestalozziweg	Eibach
Albrecht-Dürer-Str.	Föhrenweg	Pfälzer Straße	Federhof
Albrechtstraße	Frankenstraße	Pfalzgrafenstraße	Grauwinkl
Am Falkenhorst	Franz-Kerl-Weg	Pirolweg	Gewerbegebiet An der Autobahn (Bezirk K-R)
Am Galgenbühl	Fuhrweg	Pommernstraße	Hagenbuch
Am Grünbühl	Gartenweg	Pyraßer Straße	Häusern
Am Haselhang	Ginsterweg	Rochusstraße	Heindlhof
Am Irle	Gundekarstraße	Rosenstraße	Heuberg (Bezirk A - L)
Am Kreuzwirtskeller	Hans-Sachs-Straße	Sabinastraße	Holzi
Am Main-Donau-Kanal	Heideweg	Sachsenstraße	Jahrsdorf (Bezirk A - M)
Am Mühlbach	Heinrich-Kuhn-Straße	Sandsteig	Karm
Am Rothsee	Herzog-Christoph-Str.	Sankt-Georgen-Weg	Kauerlach
Am Schloßgraben	Herzog-Stephan-Str.	Sankt-Jakob-Straße	Lay
Am Schwalbennest	Heuberger Weg	Schlehenweg	Marquardsholz (Bezirk A - H)
Am Stadtweiher	Hochfeldstraße	Schlesierstraße	Meckenhausen (Bezirk B, C, D, E, I, L, M, N)
Am Wollgras	Hofstettener Hauptstr.	Schwabenstraße	Meilenbach
An der Ackerwinde	Höhenweg	Schweizer Straßen	Mindorf (Bezirke A, C - F)
An der Gredl	Holzgartenstraße	Siebenbürgenstraße	Minettenheim
An der Richt	Horchstraße	Siegertstraße	Mörlach (Bezirk B - F)
An der Schildwacht	Im Grund	Siegfriedstraße	Oberrödel
An der Stadtmauer	Im Sonnentau	Siemensstraße	Patersholz
Anna-Maria-Weg	Industriestraße	Sonnenstraße	Pierheim
Auhofer Straße	Jahnstraße	Sophiastraße	Riedersdorf
Austraße	Johann-Friedrich-Str.	Sperberstraße	Sindersdorf
Badstraße	Jörg-von-Leonrod-Str.	Sperlingsgasse	Solar (Bezirk B - G)
Bahnhofstraße	Julie-Braun-Weg	Spitalwinkel	Tandl
Bayernstraße	Keglerstraße	Steiner Straße	Unterrödel (Bezirk C - G)
Beim Hochgericht	Kettelerstraße	Sternsingerstraße	Weiherhaus
Beim Hollerbusch	Kieselweg	Storchenweg	Weinsfeld (Bezirk C - K)
Bergstraße	Kirchenstraße	Sudetenstraße	Zell (Bezirk A - L)
Birkenweg	Kleeweg	Sulzbacher Straße	Zereshof
Blumenstraße	Köhlerwinkl	Susannastraße	
Boschring	Kolpingstraße	Talstraße	

Brandenburger Straße	Kriemhildstraße	Thüringer Straße	Mühlen:
Bredenwinder Straße	Labenwolfstraße	Ursulastraße	Fuchsmühle
Brunhildstraße	Lärchenstraße	Veit-Stoß-Straße	Kabenmühle
Brugweg	Lauingerstraße	Walderbachstraße	Lochmühle b. Heuberg
Christoph-Sturm-Str.	Lindenallee	Waldstraße	Lochmühle b. Unterrödel
Daimlerstraße	Lohbachstraße	Wichernstraße	Lösmühle
Dieselstraße	Ludwigstraße	Wiesengasse	Paulusmühle
Dillmannweg	Maria-Dorothea-Str.	Wittelsbacher Straße	Rothenmühle
Döderleinsweg	Magdalenastraße	Wolfgang-Wilhelm-Str.	Schweizermühle
Drei-Eichen-Straße	Marktstraße	Wolfsteiner Straße	Seitzenmühle
Dreifaltigkeitsweg	Marquardsholz	Württembergischer Straße	Stephansmühle
Edisonstraße	Marquardsholzer Weg	Ziegelweg	Weihersmühle
Eichendorffstraße	Martin-Behaim-Straße	Zum Feldkreuz	
Einkehrstraße	Maximilianstraße	Zwingerstraße	
Eisvogelweg	Neuburger Straße		
Elisabethstraße	Nibelungenstraße		
Entenweg	Ohmstraße		
Erlacher Straße	Orchideenweg		
Erlenweg			

Anlage

**Straßenreinigungsverzeichnis der Stadt Hilpoltstein
(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)**

Gruppe C

Alle Straßen, die nicht in den Gruppen A und B aufgeführt sind.